

5

befessen haben, eine gleiche Anzahl solcher Gräber.

§. 8. Die Kirchenjuraten und insbesondere der im Kirchdorfe wohnende Kirchjurat führen in Gemeinschaft mit dem Pastor die Obergewalt über den neuen Kirchhof, und haben demzufolge wegen der Unterhaltung desselben, wie auch wegen der regulativmäßigen Bedienung der Gräber das Erforderliche wahrzunehmen.

§. 9. Zur Besorgung der Beerdigung wird ein Todtengräber angestellt, über dessen Dienstverhältniß und Verpflichtungen das Genauere in der diesem Regulative sub Lit. A. beigefügten Anlage enthalten ist.

§. 10. Von der Zeit an, wo der alte Kirchhof von der oberen Kirchenbehörde für geschlossen erklärt werden wird, dürfen keine Gräber fernerhin auf demselben benutzt werden, sondern es haben von dieser Zeit an alle in der Gemeinde vorkommende Beerdigungen auf dem neuen Kirchhofe zu geschehen, jedoch bleibt der Guts Herrschaft auf Stockelsdorf nach wie vor gestattet, das zum Gute gehörige, mit der Kirche in Verbindung stehende Erbbegräbniß zu benutzen, vorausgesetzt, daß dabei von dem jedesmaligen Besitzer derselben die erforderlichen Vorkehrungen werden getroffen werden, um jeden Nachtheil und jede Belästigung, die daraus für die Umgebung erwachsen könnte, abzuwenden.

Der alte Kirchhof, welcher gleichfalls unter der Aufsicht der Kirchenjuraten, insbesondere des im Kirchdorfe wohnenden Kirchjuraten und des Predigers steht,

6

die seine Entweibung zu verhüten haben, ist, sobald dieses ohne Verletzung der Pietät gegen den Verstorbenen geschehen kann, zu erneu, jedoch mit möglichster Schonung der Grabsteine und Denkmäler. Gerathen diese in Verfall, so kann den Beikommenden eine Frist gesetzt werden, innerhalb welcher sie dieselben herzustellen oder wegzunehmen haben.

§. 11. Die Versetzung von Denkmälern und Leichensteinen vom alten Kirchhofe auf den neuen ist, soweit sie sich dazu eignen, unter Anleitung des Todtengräbers verstattet. Auf dem neuen Kirchhofe ist sowohl die Errichtung anständiger Denkmäler, als auch die Pflanzung der Grabstellen mit Blumen und Gesträuchen und selbst mit nicht zu hoch wachsenden Bäumen gestattet, jedoch sind letztere von den Betheiligten wegzunehmen, sobald sie durch ihre Wurzeln den Nachbargräbern nachtheilig werden und Pastor und Zuraten die Wegnahme anordnen. Die Angehörigen der in Verwesungsgräbern Beerdigten sind gehalten, die auf denselben angebrachten Verzierungen, Anpflanzungen oder Denkmäler mit Ablauf der Verwesungszeit auf Verlangen wieder wegzunehmen.

Zuschriften auf Denkmälern und Leichensteinen bedürfen der vorgängigen Genehmigung des Pastors.

Nur Eigentumsgräber dürfen auf dem neuen Kirchhofe ausgemauert werden.

§. 12. Zur beständigen Erhaltung und Nachweisung der vorgeschriebenen Gräberordnung ist nach brendigter Eintheilung des neuen Kirchhofes eine Specialkarte desselben anzufertigen und unter Zugrunde-

7

legung derselben ein Grabbuch nach von der obern Kirchenbehörde vorzuschreibendem Schema einzurichten. Wer künftig ein eigenthümliches Begräbniß erwirbt, muß sich dasselbe zuschreiben lassen, und ist ihm darüber gegen Erlegung von 4 β für jedes einzelne Grab ein Grabschein vom Prediger einzuhändigen. Die erforderlichen Umschreibungen sollen immer an einem bestimmten Tage des Jahres, und zwar am Tage nach Johannis, also am 25. Juni geschehen. Wer an diesem sich nicht meldet, hat für jedes Jahr, um welches die Anzeige verspätet wird, die doppelte Gebühr zu entrichten. Ist die Anzeige 25 Jahre nach einander versäumt worden, so fällt die Grabstelle der Kirche anheim. Das eine Exemplar des zu errichtenden Grabbuches wird von dem Pastor geführt und bei den Kirchenvisitationen vorgelegt. In dem anderen, dem Todtengräber zuzustellenden Exemplar hat dieser jede Beerdigung einzutragen, auch muß er das von ihm geführte Grabregister bei der jährlichen Umschreibung der Gräber vorlegen, damit die Richtigkeit desselben attestirt werde.

§. 13. In Ansehung der Beerdigungen ist Folgendes zu beobachten:

1) Keine Leiche darf beerdigt werden, ehe dem Todtengräber ein Schein des Pastors vorgezeigt worden, daß dies geschehen dürfe.

2) Der Todtengräber empfängt die Leiche am Eingang des Begräbnißplatzes und ist bei der Einsetzung behülflich. Keine Leiche darf weiter als bis zum Eingange gefahren werden.

8

3) Es ist den Gemeindegliedern nicht gestattet, die Gruft für ihre Todten selbst zu graben, indem solches dem Todtengräber einseitig obliegt.

4) In jede Gruft darf nur Ein Sarg gesetzt werden.

5) Ein Grab, welches nicht ausgemauert ist, (vergl. S. 11.) darf erst nach 25 Jahren wieder geöffnet werden.

6) Die bisherigen Gebühren bei stattfindenden Beerdigungen, sowie die herkömmlichen Beerdigungsweisen bleiben bis weiter unverändert.

§. 14. Sollten Pastor und Juraten die Ansicht gewinnen, daß die eine oder andere Bestimmung dieses Regulativs einer Abänderung bedürfe, so haben sie ihre Vorschläge dazu bei der Regierung einzureichen.

U n l a g e A.

Dienstverhältniß und Verpflichtungen des Todtengräbers.

Der Todtengräber, dessen Amt mit dem eines Glockenläuters und Bälgentreters zu verbinden ist, wird auf halbjährige Kündigung von der Regierung bestellt und vom Pastor verpflichtet. Bei eintretender Vacanz werden 3 taugliche Subjecte von den Juraten in Gemeinschaft mit dem Pastor in Vorschlag gebracht und von diesen einer von der Regierung erwählt.

Die Dienstverhältnisse des Todtengräbers sind folgende:

9

I. Verpflichtungen

a. bei stattfindenden Beerdigungen.

Der Todtengräber ist verpflichtet, für jede vorfallende Leiche die Gruft für die ihm bewilligte Vergütung zu graben, und zwar hat er bei Verlust seines Dienstes zu beobachten:

- 1) daß die Gruft auf derjenigen Stelle geöffnet werde, wohin sie nach dem Regulativ für den Begräbnißplatz gehört;
- 2) daß bei den Leichen, welche keine Eigenthumsgräber haben, die in dem Regulativ hinsichtlich der zu beobachtenden Reihenfolge enthaltenen Vorschriften befolgt werden;
- 3) daß jede Gruft so tief gegraben werde, daß die Erdoberfläche über dem Sarge mindestens 3 Fuß Tiefe habe, die etwaige Grabhügelerhöhung nicht mitgerechnet;
- 4) der Todtengräber darf kein Grab graben, bevor ihm der Schein des Pastors vorgezeigt worden. (Vgl. §. 13. 1. des Regulativs.)
- 5) Alle Gräber müssen, soweit als thunlich, an hellen Tage gegraben werden;
- 6) bei stattfindenden Beerdigungen muß der Todtengräber in anständiger Kleidung von schwarzer oder dunkler Farbe erscheinen. Er empfängt die Leiche am Eingange des Begräbnißplatzes, begleitet sie bis an ihre Ruhestätte und ist bei der Einsenkung behülflich.
- 7) Das Geschäft des Zuwerfens der Gruft hat der Todtengräber gemeinschaftlich mit den Trägern.

10

gern der Leiche; falls aber der Pastor und das Gefolge es wünschen sollten, dasselbe allein zu besorgen. Nach der Bestattung hat der Todtengräber den Grabhügel zu ordnen und mit Grasfoden einzufassen oder zu belegen.

- 8) Die zur Beerdigung nöthigen Spaten und Schaufeln hat sich der Todtengräber selbst zu halten. Dagegen liefert die Kirche die Todtenbahre, die Bretter und die zur Einsenkung der Leiche erforderlichen Seile.

b. Sonstige Verrichtungen.

- 1) Es liegt dem Todtengräber ob, das Grabbuch zu führen, wozu ihm ein Schema gegeben werden soll.
- 2) Er hat die Verpflichtung, sowohl über den Begräbnißplatz, als solchen, wie auch über die einzelnen Grabstellen eine sorgfältige Aufsicht zu führen.
- 3) Derselbe hat ferner unter Leitung der Juraten für die Unterhaltung der Befriedigungen und Bäume, sowie der Wege auf dem Begräbnißplatz Sorge zu tragen. In dieser Hinsicht liegt es ihm ob, darüber zu wachen, daß die Befriedigungen, sowie die Bäume nicht freventlich beschädigt werden, einzelne Bäume, welche sich von den Pfählen, an denen sie zu befestigen sein werden, losreißen möchten, wieder anzubinden, kein Vieh irgend einer Art, namentlich auch kein Federvieh auf dem neuen

II

Kirchhöfe zu dulden und überhaupt jede Unordnung nach Möglichkeit zu verhüten, und falls er nicht dazu im Stande wäre, sogleich dem im Kirchdorf wohnhaften Juraten davon Anzeige zu machen; endlich auch die Wege von Unkraut rein zu halten und im Winter, soweit es zum Behuf der Beerdigungen erforderlich, den Schnee wegzuräumen.

II. Besoldung.

Der Todtengräber erhält als solcher kein Gehalt. An Gebühren hat er zu genießen:

- 1) Für die Bestattung der Leichen, einschließlich der unter A. a. No. 6 und 7 gedachten Bestimmungen:
 - a. während des Sommers vom 1. April bis zum 30. Septbr. incl. gerechnet:

für die Leiche eines Erwachsenen	16 β ,	= 1,20 fl
für die Leiche eines Kindes.	12 "	0,30 fl
 - b. während des Winters vom 1. Octbr. bis zum 31 März incl. gerechnet:

für die Leiche eines Erwachsenen	24 β ,	= 1,50 fl
für die Leiche eines Kindes.	16 "	= 1,20 fl
- 2) Für das Läuten der Glocken bei Beerdigungen 12 β . = 0,30 fl
- 3) Wenn bei Sterbefällen im Kirchdorfe die Verschaffung der Leichenbahre nach dem Sterbhaufe und vom Begräbnisplatze nach der Kirche zurück, oder bei Leichen aus andern Dörfern des Kirchspiels, die zuvor in einem Hause des

fl. — fl. — fl. z. bl. f.

12

Kirchdorfs eingesetzt worden, eine gleiche Müh-
 waltung in Betreff der Bahre vom Todten-
 gräber verlangt wird, so erhält er dafür eine
 = 90 ₤ Gebühr von 12 β . Eine gleiche Gebühr ist
 ihm zu entrichten, wenn von ihm verlangt
 wird, die Bahre nach dem Begräbnisplatze hin
 und zur Kirche zurückzuschaffen. Wollen die
 Angehörigen der Verstorbenen den Transport
 der Bahre in den genannten Fällen selbst oder
 durch andere Personen bewerkstelligen, so hat
 doch der Todtengräber dabei die Aufsicht zu
 = 30 ₤ führen, wofür ihm 4 β zu bezahlen sind.

4) Wird dem Todtengräber eine besondere Auf-
 sicht über eine Grabstelle aufgetragen, so ist
 ihm hierfür eine den Umständen angemessene,
 event. obrigkeitlich festzustellende Vergütung zu
 entrichten. Gleichergestalt darf der Todten-
 gräber, wenn er zur Hülfeleistung bei Legung
 von Leichensteinen oder Errichtung von Denk-
 mälern aufgefördert wird, eine angemessene
 Vergütung verlangen.

5) Es wird dem Todtengräber gestattet, den Gras-
 wuchs auf dem Begräbnisplatz da, wo solches
 der Gräber wegen zulässig ist, zum Mähen zu
 benutzen; er darf aber kein Vieh irgend einer
 Art darauf weiden, auch kein Federvieh dar-
 auf herumlaufen lassen.

Jede nöthig befundene Abänderung dieser In-
 struction wird ausdrücklich vorbehalten.

Mag dieses Regulativ von 1858 auch für die heutige Generation in manchen Paragrafen, Ausdruckswesen und der Rechtschreibungsart antiquiert erscheinen, so zeugt sie doch von einer großen Klugheit und viel klüger Überlegung, die uns heutigen echten Respekt abfordert. Andererseits kann man ihre Bestimmungen nicht einfach auf die Jetztzeit übertragen, weil die Verhältnisse sich geändert haben und das Verständnis der jetzigen Rechtsituation heute strengere Maßstäbe setzt. Jass abgesehen von den aufgelisteten Gebühren, deren Minimalstand offenbar, wie die Handverbesserungen zeigen, schon bald nach dem Erlass des Regulativs als nicht brauchbar erkannt worden sind.

Man kann davon ausgehen, daß das Regulativ des k. k. Evidenzhofes in Reusefeld von 1858 bis etwa zum Beginn des 1. Weltkrieges, abgesehen von mehreren Gleichheitsveränderungen, in seinem Grundkonzept praktiziert worden ist und in diesem Sinne Geltung behalten hat. Wenn auch in der Zeit danach seine Gültigkeit offiziell nicht aufgehoben wurde, trat besonders infolge der Inflation

seine Handhabung in Verwirrung.
 Beim Hinderwinden der Feldwarte
 waren viele, besonders solche, die genug
 davon besaßen, bestrebt, sich ein festes
 Eigentum, Grundbesitz oder sonstige
 westfeständige Rechtsgüter zu beschaffen.
 Dieses Bestreben ließ auch seine Spuren
 auf dem Friedhof deutlich erkennen:
 Es wurden plötzlich vermehrt Gräber
 "gekauft" wie man das fälschlicherweise
 weise nannte, wenn überhaupt
 keine Todesfälle vorlagen. Es ent-
 standen in jener Zeit die sog. nume-
 ran A-Gräber = Gräber in besonderer
 Lage, die sich über 2 Reihen erstreckten
 und drei, vier und noch mehr Grab-
 breiten umfaßten, zwar meist
 einer etwas höheren Gebühr befreit,
 für die Erwerber jedoch zu einem
 Spottpreis, der für die Funktion des
 Friedhofes wertlos war. Wer etwas
 auf sich hielt, nach öffentlicher Geltung
 ansahnte, hatte sich sein "Eigentum"
 in Gestalt eines A-Grabes oder einer
 mehrstelligen Grabanlage an anderer
 Stelle des Friedhofes und verstand
 dieses ebenfalls als ein vererbungs-
 fähiges Gut. Der Ausdruck "Erbe-
 grabnis" tauchte in Speisingmunicipal
 und mit Gold verziert auf den Grab-